

## Briefbombe als Material einer Sprachspielerei

### Formulierung missachtet die Würde von Attentatsopfern

Marketingstrategien im Kunsthandel sind Thema einer Fernsehsendung. Unter der Überschrift "Gereifte Patina" veröffentlicht eine Wochenzeitung dazu eine Fernsehkritik. Darin findet sich folgender Satz: "Beim Klonen von Skulpturen hört der Spaß nun wirklich auf – und wenn dann noch eine besorgte Expertin erklärt, dass Hans Arp die glänzende Bronze, aus denen die Duplikate seiner Plastiken gern erstellt werden, verschmäht hat, dagegen stumpfes Material mit 'gereifter Patina' bevorzugte, dann möchte man den Gangstern, die an falschen Arps reich werden und das Ganze auch noch quasi legal hingefingern, am liebsten eine Briefbombe schicken". Die Arp-Stiftung schaltet den Deutschen Presserat ein. Jedem Leser des Artikels, der zugleich die Sendung gesehen habe, sei deutlich, wer Adressat möglicher Briefbomben sein solle. Angesichts der Briefbombenattentate in Österreich sei die fragliche Formulierung auch als polemische Übertreibung nicht zu rechtfertigen. Der anwaltliche Vertreter des Chefredakteurs kann in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen den Pressekodex nicht erkennen. Dem Fernsehbeitrag sei zu entnehmen, dass man das Gebaren der Stiftung ohne Übertreibung als Kunstskandal bezeichnen könne. Die Stiftung vermarkte auf höchst fragwürdige und in diesem Beitrag eindrucksvoll geschilderte Weise das Werk von Hans Arp dergestalt, dass ohne Rücksicht auf Größe und Materialien Plastiken von Arp nachgefertigt und als Original-Plastiken zu Höchstpreisen veräußert werden. Die Autorin der Fernsehkritik habe das Stilmittel des hyperbolischen Redegestus eingesetzt. Dies sei nicht nur absolut zulässig, es entspreche vielmehr durchaus den stilistischen Gepflogenheiten einer solchen glossierenden Textform. Demzufolge stelle die Passage einen künstlerischen Protest dar, der nicht tatsächlich zu kriminellen Handlungen aufrufe. (1997)

Nach Ansicht des Presserats ist die Fernsehkritik mit der Verpflichtung der Presse zur Wahrung der Menschenwürde nicht vereinbar. Die Formulierung, dass man den im Fernsehbeitrag kritisierten Personen als "Gangstern .. am liebsten eine Briefbombe schicken" möchte, muss bei jedem Leser, der sich in der Zeitgeschichte auskennt, eine Assoziation mit den österreichischen Bombenattentaten hervorrufen. Dadurch wird das Lebensrecht der Betroffenen in Frage gestellt und Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung ins Spiel gebracht. Eine solche Haltung verletzt die gebotene Achtung vor der Menschenwürde.

An dieser Betrachtung ändert sich auch nichts, wenn man mit der Zeitung davon ausgeht, dass es sich bei der angegriffenen Formulierung um einen "hyperbolischen Redegestus" handelt. Eine bestimmte Wendung ist nicht allein deshalb zulässig, weil es sich um eine Hyperbel handelt. Aber auch wenn man ganz auf den spielerischen

Umgang mit Worten abstellt, auf den sich die Zeitung beruft, ist das fragliche Zitat mit Ziffer 1 des Pressekodex nicht in Einklang zu bringen. Denn in diesem Fall stellt die Formulierung eine Missachtung der Würde der Opfer von Briefbombenattentaten dar. Durch solche Attentate ist in Österreich eine Reihe von Menschen ums Leben gekommen oder, wie der frühere Wiener Oberbürgermeister Zilk, schwer verletzt und verstümmelt worden. Es stellt eine Missachtung der Würde dieser Attentatsopfer dar, wenn das Geschehen, das für diese Menschen unermessliches Leid gebracht hat, als Material für eine – folgt man der Zeitung – nicht ernst gemeinte Sprachspielerei herhalten muss.

Der Presserat erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. (B 38/98)

**Aktenzeichen:**B 38/98

**Veröffentlicht am:** 01.01.1998

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge